



TRIDELTA Energieversorgungs GmbH

Ein Unternehmen der TRIDELTA Gruppe

Preisblatt L – gültig ab 01.01.2021

Netzentgelte für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung

Preistabelle I		
Benutzungsdauer < 2.500 h/a		
Entnahme	Leistungspreis in €/kW*a	Arbeitspreis in Ct/kWh
Mittelspannung	25,54	4,77
Niederspannung	27,22	6,04

Preistabelle II		
Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a		
Entnahme	Leistungspreis in €/kW*a	Arbeitspreis in Ct/kWh
Mittelspannung	129,84	0,60
Niederspannung	140,61	1,50

Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste innerhalb eines Abrechnungsjahres über eine Messperiode von 15 Minuten gemessene Mittelwert der Wirkleistung.

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten aller vorgelagerten Netzbetreiber: TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG, 50Hertz Transmission GmbH und weiteren vorgelagerten Netzbetreibern.

Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, gemeinsames Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung gem. § 17 Absatz 7 StromNEV, ggf. Lieferung von Blindarbeit, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer sowie eines Sonderkunden-Aufschlages gem. § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i.V. m. § 9 Abs. 7 KWKG, einer Offshore-Netzumlage gem. § 17f EnWG-Novelle und einer Umlage für abschaltbare Lasten.

Die Netzentgelte stehen unter dem Vorbehalt möglicher Änderungen der Entgelte der vorgelagerten Netzbetreiber im Rahmen der Kostenwälzung sowie einer Änderung der Rahmenbedingungen und gesetzlichen Regelungen.



TRIDELTA Energieversorgungs GmbH

Ein Unternehmen der TRIDELTA Gruppe

Preisblatt B – gültig ab 01.01.2021

Preise für die Lieferung von Blindarbeit

Der Kunde hat einen ausgeglichenen Blindleistungshaushalt in seiner Anlage zu gewährleisten, damit der Blindleistungsfluss an den Netzanschlüssen am Verteilnetz von TRIDELTA Energieversorgungs GmbH den jeweiligen technischen Anschlussbedingungen, welche im Internet unter

https://www.thueringer-energienetze.com/Anschluss/Stromnetz/Technische_Anschlussbedingungen

für das Niederspannungs-, Mittelspannungs- und Hochspannungsnetz veröffentlicht bzw. bekanntgegeben sind, entspricht.

Soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen geschlossen sind, gilt für die Netzanschlüsse außerhalb des Hochspannungsnetzes folgende Regelung zur Blindarbeit:

- Positive Blindarbeit (+R)* und die negative Blindarbeit (-R)* in Höhe von 50 % (entspricht $\cos \varphi = 0,90$) der zur gleichen Zeit aus dem Verteilungsnetz bezogenen Wirkarbeit ist zulässig.

Die obigen Werte sind als ¼-Stunden-Mittelwerte zu bestimmen.

Die zulässigen Grenzen übersteigende positive Blindarbeit (+R)* und die negative Blindarbeit (-R)* werden dem Kunden mit jeweils **1,10 Ct/kvarh** in Rechnung gestellt.

In den ¼-Stunden, in denen vollständig oder auch nur teilweise Wirkarbeit in das Netz der TRIDELTA Energieversorgungs GmbH eingespeist wird, findet keine Blindarbeitsberechnung statt.

Für alle Netzanschlüsse wird die Blindarbeitsberechnung monatlich mit den laufenden Netzentgeltberechnungen durchgeführt.

*vgl. DIN 43863-3: 1997 EDIS, Ziffer 3 und Nachfolgereglung DIN EN 62056-61: 2002 OBIS

**gesetzliche und vertragliche Regelungen bleiben unberührt



TRIDELTA Energieversorgungs GmbH

Ein Unternehmen der TRIDELTA Gruppe

Preisblatt N – gültig ab 01.01.2021

Netzentgelte für Entnahmestellen ohne ¼-h-Leistungsmessung

Netznutzung mittels Lastprofilen:

Entnahmestellen ohne ¼-h-Leistungsmessungen, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit einem pauschalierten Netzentgelt abgerechnet. Um ein möglichst genaues Abbild des Verbrauchsverhaltens nachzubilden, werden dabei je nach Bedarfsart verschiedene Lastprofile verwendet.

Die Verwendung von Standardlastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme von ≤ 100.000 kWh.

Preistabelle		
	Grundpreis in €/a	Arbeitspreis in Ct/kWh
Nettopreis	70,00	5,92
Bruttopreis	83,30	7,04

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten von TEN Thüringer Energienetze GmbH, 50Hertz Transmission GmbH und weiteren vorgelagerten Netzbetreibern.

Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer i. H. v. zurzeit 19 %. Die Entgelte verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, gemeinsames Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung gem. § 17 Absatz 7 StromNEV, Konzessionsabgabe sowie eines Sonderkunden-Aufschlages gemäß § 19 Absatz 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Absatz 7 KWK-G, einer Offshore-Haftungsumlage gem. § 17f EnWG-Novelle und einer Umlage für abschaltbare Lasten.



TRIDELTA Energieversorgungs GmbH

Ein Unternehmen der TRIDELTA Gruppe

Preisblatt V – gültig ab 01.01.2021

Entgelte für Messstellenbetrieb

Entnahme oder Einspeisung mit Lastgangzählung

Preistabelle I	
Messaufgabe	Messstellenbetrieb* jährlich in €
Mittelspannungszähler, Drehstrom, mit Wandler, mit TK-Komponente	805,71
Niederspannungszähler, Drehstrom, mit Wandler, mit TK-Komponente	255,23

Preistabelle II	
Messaufgabe	je Messung* in €
Zusätzliche Messung Mittelspannung	61,32
Zusätzliche Messung Niederspannung	20,18

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

* pro Vorgang, d.h. je reelle Marktlokation, auch bei gepoolten Anlagen gemäß § 17 Absatz 2a StromNEV.

Definition Messstellenbetrieb gem. § 17 Absatz 7 StromNEV:

Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft, ist für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebenen ab dem 1. Januar 2017 jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört, festzulegen. Bei der Festlegung des Entgelts sind die nach § 14 Absatz 4 auf die Netz- und Umspannebenen verteilten Kosten jeweils vollständig durch die Summe der pro Entnahmestelle entrichteten Entgelte der jeweiligen Netz- oder Umspannebene zu decken. Gesonderte Abrechnungsentgelte als Bestandteil der Netznutzungsentgelte sind ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr festzulegen. Die Entgelte sind jeweils für jede Entnahmestelle einer Netz- oder Umspannebene zu erheben. In der Niederspannung sind davon abweichend jeweils Entgelte für leistungs- und für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen festzulegen.



TRIDELTA Energieversorgungs GmbH

Ein Unternehmen der TRIDELTA Gruppe

Umlagen Strom (gültig ab 01.01.2021)

Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 6 KWK-G

Die aufgeführte Umlage nach § 19 StromNEV wird im Jahr 2021 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben.

Jahr	Letztverbraucher Gruppe A' -in Ct/kWh-	Letztverbraucher Gruppe B' -in Ct/kWh-	Letztverbraucher Gruppe C** -in Ct/kWh-
2021	0,432	0,050	0,025

Letztverbrauchergruppen nach § 19 StromNEV neue Fassung i.V.m. §§ 26, 28 und 30 KWK-G i. d. aktuellen Fassung

Letztverbraucher Gruppe A':

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbraucher Gruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh.

Letztverbraucher Gruppe C:**

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben*, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 Ct/kWh.

*Der Nachweis ist durch ein Wirtschaftsprüferattest zu erbringen.

Offshore-Haftungsumlage gem. § 17f EnWG i. V. m. § 27 KWK-G

Die aufgeführte Offshore-Netzumlage wird im Jahr 2021 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben

Jahr	Letztverbraucher -in Ct/kWh-
2021	0,395

Gem. § 27 KWK-G wird die Offshore-Netzumlage für stromkostenintensive Unternehmen nach § 64 EEG nicht von der TEV TRIDELTA Energieversorgungs GmbH erhoben, sondern direkt zwischen dem Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber 50 Hertz Transmission GmbH abgewickelt.



TRIDELTA Energieversorgungs GmbH

Ein Unternehmen der TRIDELTA Gruppe

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Gemäß der Verordnung über die Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten vom 28.12.2012 können Übertragungsnetzbetreiber nach § 18 dieser Verordnung die Aufwendungen gemäß §§ 26, 28, 30 KWK-G der jeweils gültigen Fassung ausgleichen. Die Belastungsgrenzen gem- § 26 Abs. 2 KWK-G finden dabei keine Anwendung, d. h. die Umlage wird für alle Letztverbraucher in gleicher Höhe erhoben.

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird im Jahr 2021 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben.

Jahr	Letztverbraucher -in Ct/kWh-
2021	0,009

KWK-G-Umlage

Die aufgeführten KWK-G-Umlagen werden im Jahr 2021 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben.

Letztverbrauchergruppe	bis 1 GWh -in Ct/kWh-	über 1 GWh -in Ct/kWh-
stromintensive Unternehmen nach § 64 EEG*	0,254	0,030**
Sonstige Letztverbraucher	0,254	0,254

* Diese Umlage wird gemäß § 27 KWK-G nicht von der TEV erhoben, sondern direkt zwischen dem Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH abgewickelt.

** prozentuale Reduzierung des Preises für sonstige Letztverbraucher nach § 64 EEG aber mindestens 0,03 Ct/kWh

Weiterführende Informationen erhalten Sie zudem auf der Internetseite: www.netztransparenz.de

Diese Auflistung dient nur zur Information und erhebt keinen Anspruch auf vollständige Richtigkeit.